



Frauenfeld, 16. März 2012

Entscheid Nr. 28

0255/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Frauenfeld Zonenplanänderung „Murgwiese“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 21. Juni 2011 erlassene Zonenplanänderung „Murgwiese“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Murgwiese“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Murgwiese“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der Zonenplanänderung „Murgwiese“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Zonenplanänderung wurde mit Bericht vom 7. Juli 2011 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt sind zu dieser Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Zonenplanänderung „Murgwiese“ betrifft das nördlich des Stadtzentrums gelegene Gebiet „Buebewäldli / Murgwiese“. Die Parzellen Nrn. 60001, 60002, 61164 und 61955 sollen von der Freihaltezone Siedlung (FhS) in die Zone für öffentliche Anlagen (OeA) umgezont werden. Zudem werden kleine Teilstücke der vorgenannten Parzellen dem Wald zugewiesen. Begründet wird die Zonenplanänderung mit der Errichtung einer öffentlichen Parkanlage. Diese soll gemäss Planungsbericht der Bevölkerung der Stadt Frauenfeld für die Freizeitgestaltung dienen und mit den dafür benötigten Anlagen aus-

2/2

gestattet werden. Die Gestaltung und Dimensionierung der Parkanlage und den zugehörigen Gebäuden und Anlagen wird mit dem Gestaltungsplan „Murg-Auen-Park“ geregelt.

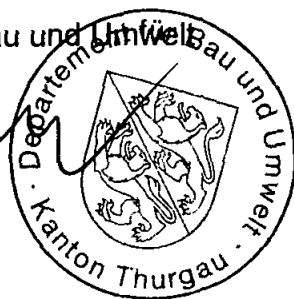
Im Rahmen der Zonenplanänderung „Murgwiese“ sollen insgesamt 5179 m² Wald gerodet werden. Dabei erfolgt auch eine Zuweisung von Wald in eine Nutzungszone, was nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) einer Rodungsbewilligung bedarf. Da die geplante Rodung die Fläche von 5000 m² überschreitet, musste im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 WaG auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden. Das Bundesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2012 der Rodung zugestimmt. Mit separater Entscheidung vom 21. Februar 2012 hat das Forstamt des Kantons Thurgau die Rodungsbewilligung erteilt.

Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung weist darauf hin, dass der gemäss Parkprojekt als Blumenwiese ausgeschiedene Teil des von der Umzonung betroffenen Gebiets in der Freihaltezone Siedlung belassen werden sollte. Der Bestimmungszweck der Freihaltezone Siedlung würde der geplanten Nutzung besser entsprechen. Da der Gestaltungsplan „Murg-Auen-Park“ über eine spezielle Bestimmung (Art. 13 SBV) für den Bereich Blumenwiese verfügt, kann eine Umzonung des vorgenannten Bereichs toleriert werden.

Die anlässlich der Vorprüfung gemachten Anregungen und Vorbehalte wurden weitestgehend berücksichtigt. Es kann festgestellt werden, dass die Anforderungen von § 33 PBG erfüllt sind. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. März 2012